

# Hinweise zum Ausfüllen eines/r Einfuhrantrags/Einfuhranzeige nach §§ 1 und 6 Betäubungsmittelaußenhandelsverordnung (BtMAHV)

Die Formulare sind **beidseitig** (Vorder- und Rückseite auf **einem** Blatt) auszudrucken, mit Unterschrift zu versehen und per Post an folgende Adresse zu senden:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
 - Bundesopiumstelle -  
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
 53175 Bonn

<b>1</b>	<b>Name oder Firma und Anschrift des Einführers:</b> (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)		
		BtM-Nummer oder MedCan-Nummer	

**Name oder Firma und Anschrift des Einführers**

Als Einführer ist die Person oder das Unternehmen anzugeben, die/das über die entsprechende Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. § 4 Medizinalcannabisgesetz (MedCanG) verfügt und hierin genannt ist.

Die Anschrift muss mit der in der Erlaubnis nach § 3 BtMG bzw. § 4 MedCanG als Betriebsstätte angegebenen Anschrift übereinstimmen. Sind in der Erlaubnis Anschriften mehrerer Standorte enthalten, so ist aus datentechnischen Gründen nur **eine** der vollständigen Anschriften als Einfuhranschrift festzulegen. Diese Anschrift ist für alle weiteren Einfuhren zu verwenden.

**BtM-Nummer**

Rechts neben Name oder Firma und Anschrift des Einführers ist die BtM- bzw. MedCan-Nummer des Einführers anzugeben, welche der Erlaubnis nach § 3 BtMG bzw. § 4 MedCanG entnommen werden kann. Von der Erlaubnispflicht befreite Bundes- oder Landesbehörden tragen dort die der jeweiligen Behörde zugeteilte BtM-/MedCan-Nummer ein.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 1. BtMAHV

<b>2</b>	<b>Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Ausführers:</b> (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)	<b>3</b>	
		BtM-Nummer des Ausfuhrlandes	
		Ausfuhrland	


**Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Ausführers**

Als Ausführer ist die Person oder das Unternehmen anzugeben, die/das das BtM bzw. Medizinalcannabis aus dem Ausfuhrland exportiert bzw. Vertragspartner des Einführers (Importeurs) ist. Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) einschließlich der Postleitzahl (ZIP Code), soweit eine solche in dem betreffenden Land gebräuchlich ist. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer bei dem Verbringen/Transport von Waren tätig wird, ist **nicht** der Ausführer.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 2. BtMAHV

2	Name oder Firma und Anschrift des ausländischen Ausführers: (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BtMAHV) (Die Angabe von Postfächern ist nicht zulässig!)	3	
		BtM-Nummer des Ausfuhrlandes	
		Ausfuhrland	

**BtM-Nummer des Ausfuhrlandes**

Die BtM-Nummern der Einfuhr- bzw. Ausfuhrländer finden Sie unter folgender Datei:  [Bekanntgabe der BtM-Nummern der Ein- und Ausfuhrländer](#) (Größe: 23 KB). Bei diesen Nummern handelt es sich um ein siebenstelliges numerisches Kennzeichen, das aus datentechnischen Gründen von der Bundesopiumstelle vergeben wird. Diese Nummer ist im Ausland weitgehend unbekannt und hat nur Relevanz bei grenzüberschreitendem Warenverkehr mit Deutschland.

**Ausfuhrland**

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Ware versendet/ausgeführt wird. Der vollständige Name des Ausfuhrlandes ist anzugeben, bzw. die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bekannt gegebene Kurzbezeichnung, soweit noch zutreffend (Bekanntmachung zur BtMAHV vom 22.12.1981 (Bundesanzeiger 1982 Nr. 9) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30.01.2001 (Bundesanzeiger S. 2104)).

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 2 BtMAHV; § 18 BtMAHV

4			Maßeinh.	Bezeichnung der Betäubungsmittel bzw. des Medizinalcannabis
Pharmazentralnummer	Anzahl	Packungsgröße	kg/g/mg/St	(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BtMAHV)
		X		
		X		
		X		
		X		
		X		

**Pharmazentralnummer**

Zur Identifizierung des Betäubungsmittels bzw. Medizinalcannabis ist hier ein achtstelliges von der Bundesopiumstelle für den Außenhandel mit BtM bzw. Medizinalcannabis zu vergebendes numerisches Kennzeichen (Pharmazentralnummer, PZN) anzugeben. Diese PZN wird aus datentechnischen Gründen für 1 Stück, 1 Kilogramm, 1 Gramm, 1 Milligramm des jeweiligen BtM bzw. Medizinalcannabis vergeben: [Bekanntgabe der Pharmazentralnummern für Ein- und Ausfuhranträge](#). Wurde für einen Stoff oder eine Zubereitung noch keine PZN vergeben, so kann in diesem Fall das entsprechende Feld unausgefüllt bleiben.

**Anzahl**

Bei abgeteilten Zubereitungen wie Tabletten, Injektionslösungen, Suppositorien etc. kann hier die gesamte Stückzahl angegeben werden oder die Anzahl der Packungen. Bei Stoffen (Substanzen) und nicht abgeteilten Zubereitungen ist die Gewichtsmenge anzugeben (siehe nachfolgende Beispiele).

**Packungsgröße**

Bei abgeteilten Zubereitungen kann hier eine 1 angegeben werden oder die Anzahl der in einer Packung enthaltenen Stückzahl (Packungsinhalt). Bei Stoffen (Substanzen) und nicht abgeteilten Zubereitungen ist hier eine 1 anzugeben (siehe nachfolgende Beispiele).

**Wichtig:** Das Produkt aus „Anzahl“ und „Packungsgröße“ muss im Ergebnis die einzuführende Menge ergeben.

**Maßeinheit**

Beim Anklicken des Feldes erscheint rechts ein Pfeil. Wird dieser angeklickt, so kann die entsprechende Maßeinheit (bzw. Stück) ausgewählt werden.

**Bezeichnung der Betäubungsmittel bzw. des Medizinalcannabis**

Hier ist die Bezeichnung anzugeben, unter der das BtM bzw. Medizinalcannabis in der Erlaubnis nach § 3 BtMG bzw. § 4 MedCanG des Einführers zu finden ist. Bei Zubereitungen sind zusätzlich die Darreichungsform und die Menge des enthaltenen reinen Stoffes (z. B. Wirkstoffes) als Salz oder Base/Säure pro Stück anzugeben, bei

nicht abgeteilten BtM der enthaltene reine Stoff als Gewichtsvomhundertsatz (%). Bei flüssigen Zubereitungen ist zusätzlich die Angabe des Volumens pro Behältnis (Ampulle, Flasche etc.) erforderlich. Grundsätzlich muss die Bezeichnung so genau sein, dass sie die zum Erkennen der Ware erforderlichen Angaben enthält.

Beispiele:

Es sollen eingeführt werden:

- 100 x Morphin 10 Fertigspritzen 10 mg (1 ml) Injektionslösung (Packungsinhalt: 5)
- 51 g Methylphenidathydrochlorid Pellets mit 16,4 % Wirkstoff
- 3 kg Morphinhydrochlorid-Trihydrat

4			Maßeinh.	Bezeichnung der Betäubungsmittel bzw. des Medizinalcannabis	
Pharmazentralnummer	Anzahl	Packungsgröße	kg/g/mg/St	(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BtMAHV)	
0 3 8 0 7 4 8 2	100	X 1	St	Morphin 10 Fertigspritze Injektionslösung 10 mg (1 ml)	
0 9 1 1 0 2 7 9	51	X 1	g	Methylphenidathydrochlorid 30/40 Pellets MR 16,4 v. H.	
0 1 6 4 9 2 3 4	3	X 1	kg	Morphinhydrochlorid-Trihydrat	

Aus Platzgründen können in einer Einfuhrgenehmigung nicht mehr als 5 Positionen aufgeführt werden.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 3 BtMAHV

<b>5</b>	<b>Vorgesehener Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer:</b> (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BtMAHV)

**Vorgesehener Beförderungsweg sowie Namen und Anschriften der Beförderer**

Als Beförderungsweg ist beispielsweise Beförderung auf der Straße (per Lkw), Seeweg (per Schiff), Luftweg (per Flugzeug), Schienentransport (per Eisenbahnwaggon) anzugeben. Denkbar ist auch die Angabe mehrerer Beförderungswegen, beispielsweise Luft- und Straßentransport, da Ware meistens nach Ankunft auf einem Flughafen im Inland mittels Straßentransport zum Empfänger gebracht wird.

Allerdings muss der Einführer die Angaben zum Beförderungsweg und Beförderer im Antrag nur angeben soweit sie ihm bekannt sind. Sind sie ihm nicht bekannt, so reicht hier ein entsprechender Hinweis, dass die geforderten Angaben mit der Einfuhranzeige nachgereicht werden.

Bei der Einfuhranzeige ist das Ausfüllen dieses Feldes zwingend.

Enthält die Erlaubnis (§ 3 BtMG bzw. § 4 MedCanG) des Einführers für das betreffende Betäubungsmittel bzw. Medizinalcannabis die Bedingung "Handel ohne eigene Lagerhaltung", sind vom Antragsteller auf dem Antrag weitere Angaben zur Bestimmung der Ware einzutragen, entweder „zur Abgabe innerhalb des Geltungsbereiches des BtMG bzw. MedCanG“ (inkl. Angaben zum Erwerber mit dessen BtM-/MedCan-Nummer) oder „zum Re-Export“. Ist der Re-Export des Betäubungsmittels bzw. Medizinalcannabis beabsichtigt, so ist gleichzeitig mit dem Einfuhrantrag eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen. In Feld 8 ist in einem solchen Fall einzutragen: „Re-Export gem. beigefügtem Ausfuhrantrag“.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 4 BtMAHV

<b>6a</b>	<b>EU-Warenverkehr</b> (§ 1 Abs. 2 Nr. 5b BtMAHV)	<input type="checkbox"/> (Ggf. hier ankreuzen - Es entfällt somit die Angabe zu 6b)
-----------	---	---

**EU-Warenverkehr**

Die Einfuhr aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist in dieser Zeile an der vorgesehenen Stelle durch Ankreuzen anzuzeigen.

<b>6b</b>	<b>Bezeichnung und Anschrift der abfertigen Zollstelle:</b> (§ 1 Abs. 2 Nr. 5a BtMAHV)

**Bezeichnung und Anschrift der abfertigen Zollstelle**

Betäubungsmittel bzw. Medizinalcannabis dürfen nur über eine vom Bundesminister der Finanzen bestimmte Zollstelle eingeführt werden. Wird ein Betäubungsmittel bzw. Medizinalcannabis aus einem Nicht EU- Land eingeführt, so ist die Ware einer dieser Zollstellen unter Vorlage der „Ausfertigung zur Zollabfertigung“ der Einfuhrgenehmigung anzumelden. Die abfertigende Zollstelle bestätigt die Einfuhr mit Dienstsiegel, Angabe

des Zollamts und Unterschrift des abfertigenden Zollbeamten sowie der Angabe des Einfuhrdatums<sup>1</sup> und der Registriernummer der Zollanmeldung (MNR Nummer, Movement Reference Number). Bei abweichender Menge wird die tatsächlich eingeführte Menge vermerkt.

Die entsprechenden Zollstellen sind in folgender Datei: [BtM-Zollstellen](#) zu finden.

Diese Vorschrift gilt nicht bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 5 BtMAHV

<b>7</b>	<b>Sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers: (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BtMAHV)</b>

**Sofern die Betäubungsmittel unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden sollen, Bezeichnung und Anschrift des Lagers sowie Name und Anschrift des Lagerhalters oder Lagerinhabers**

Die Lagerung unter zollamtlicher Überwachung ist **nur** für Betäubungsmittel der Anlagen II und III BtMG möglich. Eine Entnahme der Ware für den Verbleib in Deutschland ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte möglich.

Das Feld ist nur auszufüllen, wenn eine Lagerung unter zollamtlicher Überwachung vorgesehen ist. Da eine solche Lagerung nach Art. 31 Abs. 9 Ziff. 4.1 der UN Single Convention for Narcotic Drugs, 1961 und nach Art. 12 Abs. 3 der UN Convention for Psychotropic substances, 1971 nur erlaubt ist, wenn die Hinterlegung einer Sendung in einem solchen Lager ausdrücklich genehmigt wurde, wird eine Einfuhrgenehmigung, wenn dieses Feld nicht ausgefüllt wird, automatisch mit dem Zusatz „Versand an Zolllager oder Freihafenlager verboten“ ausgestellt.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 2 Nr. 6 BtMAHV

<b>8</b>	<b>Bemerkungen:</b> (z.B. Name des/r zuständigen Sachbearbeiters/in und Rufnummer)

#### **Bemerkungen**

Wird eine Einfuhrgenehmigung im 4. Quartal eines Jahres beantragt und die Einfuhr der Ware ist für das kommende Jahr geplant, so ist das hier zu vermerken, da in einem solchen Fall die Einfuhrkontingente unterschiedlicher Jahre betroffen sind.

Ist das einzuführende Betäubungsmittel bzw. Medizinalcannabis zur Wiederausfuhr bestimmt, so ist auch das in diesem Feld zu vermerken. Die Einfuhrgenehmigung wird dann im Feld „Sonderbedingungen“ mit dem Eintrag „Intended to be re-exported“ gekennzeichnet.

Die Bundesopiumstelle begrüßt es, wenn hier Name und Rufnummer bzw. Mailadresse des/r zuständigen Sachbearbeiters/In angegeben wird.

<b>9</b>	<b>Abweichungen der tatsächlichen Einfuhr gegenüber dem Einfuhrantrag</b>

#### **Abweichungen der tatsächlichen Einfuhr gegenüber dem Einfuhrantrag**

Dieses Feld und die folgenden sind nur bei der Einfuhranzeige oder Nichtnutzung der Einfuhrgenehmigung auszufüllen.

Werden die Betäubungsmittel bzw. das Medizinalcannabis nicht innerhalb der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Frist eingeführt, ist dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich nach Ablauf der Verfallsfrist anzuzeigen. Das Begleitschreiben sollte die Information enthalten, dass die Einfuhrgenehmigung mit der Nr. \_\_\_ nicht genutzt wurde. Die ungenutzte Einfuhrgenehmigung ist dem Begleitschreiben beizulegen.

Haben sich Änderungen gegenüber den Angaben im Einfuhrantrag ergeben, sind diese hier anzugeben. Änderungen können sich beispielsweise hinsichtlich der eingeführten Menge ergeben oder des

<sup>1</sup>Erfolgt die Abfertigung verspätet, beispielsweise aufgrund von Feiertagen, sollte unter allen Umständen das Datum des tatsächlichen Einfuhrtages auf der Einfuhrgenehmigung angegeben werden.

Beförderungsweges oder der abfertigenden Zollstelle. In diesem Feld ist auf das entsprechende Feld auf das die Änderung zutrifft zu verweisen. In dem entsprechenden Feld sind die Angaben zu korrigieren.

<b>10</b>	<b>Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung</b>

**Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung**

Hier ist die Einfuhrgenehmigungs-Nr. und das auf der Genehmigung angegebene Ausstellungsdatum der beizufügenden Einfuhrgenehmigung einzutragen.

<b>11</b>	<b>Einfuhrdatum</b>

**Einfuhrdatum**

Hier ist das Datum des Einfuhrtages einzutragen.

<b>12</b>	<b>Bemerkungen:</b> (z.B. Name des/r zuständigen Sachbearbeiters/in und Rufnummer)

**Bemerkungen**

Die Bundesopiumstelle begrüßt es, wenn hier Name und Rufnummer bzw. Mailadresse des/r zuständigen Sachbearbeiters/In angegeben wird.

Die Einfuhr ist dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte **unverzüglich** anzuzeigen. Das bedeutet, die Einfuhranzeige ist bei Vorliegen aller notwendigen Informationen und Dokumente umgehend zu versenden. Verzögert sich der Versand um mehr als 2 Arbeitstage nach dem Tag der Einfuhr, so ist hier eine kurze Begründung anzugeben.

Bei Nicht EU-Warenverkehr ist der Einfuhranzeige die mit einem zollamtlichen Abfertigungsvermerk versehene Einfuhrgenehmigung, welche den Aufdruck „Ausfertigung zur Zollabfertigung“ enthält, beizufügen. Diese dient zum Nachweis der Einfuhrabfertigung.

Bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat der Einführer auf der Rückseite der beizufügenden Einfuhrgenehmigung in dem für den zollamtlichen Abfertigungsvermerk vorgesehenen Feld folgende Angaben zu machen:

- a) Nummer und Ausstellungsdatum der Handelsrechnung oder Packliste und
- b) Nummer und Ausstellungsdatum des Frachtdokuments mit Angabe des Frachtführers

Die Handelsrechnung oder Packliste sind der Einfuhranzeige in Kopie beizufügen. Sie muss den Namen oder Firmennamen und Anschrift des Ausführers (Exporteurs) sowie Namen und Anschrift des Einführers (Importeurs) enthalten sowie die Menge der tatsächlich eingeführten Ware. Die Ware muss anhand ihrer Bezeichnung hinsichtlich des (Wirk-) Stoffes, bei Zubereitungen auch bzgl. des Wirkstoffgehalts und der Darreichungsform identifizierbar sein. Die Angabe von firmeninternen Codes allein reicht hier nicht aus.

Die Anzeige der endgültigen Einfuhr kann der Einführer auch einem von ihm beauftragten Spediteur oder Frachtführer übertragen, wenn dieser die Betäubungsmittel bzw. das Medizinalcannabis nach § 4 BtMAHV abfertigen lässt.

Werden die Betäubungsmittel bzw. das Medizinalcannabis nicht innerhalb der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Frist eingeführt, ist dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Einfuhrgenehmigung beizufügen.

**Rechtsgrundlage:** § 6 BtMAHV

**Einfuhranträge, die nicht richtig oder nicht vollständig entsprechend § 1 Abs. 2 BtMAHV ausgefüllt sind, werden an den Antragsteller mittels Mängelschreiben zurückgegeben. Grobe Mängeln können nach § 16 Nr. 1 BtMAHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

**Einfuhranzeigen, die nicht richtig oder nicht vollständig gemachte Angaben enthalten, können nach § 16 Abs. 2 BtMAHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**